

Spitzenorganisation des
Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen
Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle:
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Telefon: 030-59 00 99-780 · Telefax: 030-59 00 99-787
Internet: www.dsbev.de · E-Mail: mail@dsbev.de

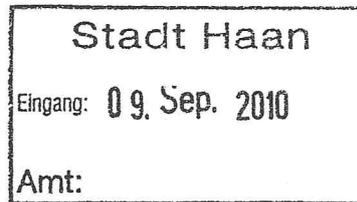
32 BR
10 BR



Deutscher Schaustellerbund e.V.

Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Stadt Haan
Herrn Bürgermeister
Knut vom Boverl
Postfach 1665
42760 Haan



Berlin, 7. September 2010/wo

Haaner Kirmes

Änderung der Kirmesgebührensatzung; Erhöhung Standgelder

Ihr Schreiben vom 27. August 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für unsere Beteiligung und die Beteiligung der örtlich zuständigen Verbände am Entscheidungsvorgang Standgelderhöhung.

Sie selber werten diese Beteiligung als Maßnahme im Rahmen der vereinbarten guten vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Ich möchte an dieser Stelle dennoch die Vorgehensweise als beispielgebend bezeichnen und Ihnen dafür meine Anerkennung aussprechen. Sie machen damit deutlich, dass Sie Demokratie ernst nehmen, indem Sie eine größtmögliche Transparenz bei Entscheidungsprozessen herbeiführen und den von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen im Vorfeld bereits die Möglichkeit einer Beteiligung einräumen.

In der Sache möchten wir uns allerdings gegen die geplante Standgelderhöhung aussprechen. Sie erscheint mir auf der Grundlage der mir vorliegenden Gebührenrechnungsgrundlage auch nicht notwendig zu sein; bzw. übersieht sie, dass bei der Rechnungsgrundlage die Besonderheit der Volksfeste als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und die sich aus der Festsetzung nach §§ 69 ff GewO ergebenden speziellen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Hierzu im Einzelnen:

Aufgrund der derzeitigen allgemeinen Wirtschaftslage wäre eine Kostenerhöhung mit Ihren Auswirkungen auf das konsumtive Verhalten kontraproduktiv.

Die Unternehmen des Schaustellergewerbes wären gerade aus der sehr angespannten Wirtschaftslage heraus, aber auch aus Gründen der allgemeinen Wettbewerbsentwicklungen nicht in der Lage die Gebührenerhöhung aufzufangen. Diese müsste 1:1 an die Kunden und damit an die Bürger der Stadt Haan weitergeben werden.

Dieses hätte zur Folge, dass sich das damit zu erwartende Konsumverhalten wiederum nachhaltig auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis auswirken wird, welches mittelfristig zum Qualitätsverlust des Angebotes und sich somit unmittelbar auf die derzeit hohe Qualität der Haaner Kirmes auswirken wird. Qualität und Attraktivität hängen untrennbar verbunden zusammen und fordern spezielle zu beachtende finanzielle Aspekte in der Einnahme – und der Ausgabesituation. Das Volksfest würde in seiner grundlegenden Struktur beeinträchtigt werden und könnte im Wesentlichen seine heute bestehende besondere Funktion für das Gemeinwesen nicht mehr entsprechend erfüllen.

Mit seiner Entscheidung vom 27. Mai 2009 (8C10.8) hat das Bundesverwaltungsgericht die besondere soziale Bedeutung von Volksfesten und Weihnachtsmärkten in expliziter Art und Weise hervorgehoben.

Insbesondere im Hinblick auf den Entscheidungshintergrund einer Privatisierungsabsicht eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters hat das Gericht darauf verwiesen, dass es gerade die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen sind, die sich entscheidend auf die soziale Komponente eines Volksfestes/Weihnachtsmarktes auswirken und somit darüber bestimmen können, ob sozial schwache Bürger an diesem Ereignis teilhaben können oder nicht. Die Beachtung dieses sozialen Anspruchs ist nach Auffassung des Gerichts mit entscheidend dafür, dass auch die sozial Schwachen eine Basis für Integration und Identifikation über dieses wichtige Medium halten oder nicht. Das Gericht hat daher folgerichtig unter Hervorhebung dieses Aspektes eine materielle Privatisierung untersagt.

Gerade dieser hervorgehobene soziale Anspruch würde maßgeblich beeinflusst werden, wenn aus der geplanten Standgelderhöhung und der notwendigen Kostenweitergabe die ohnehin schon benachteiligten Bürgerinnen und Bürger zusätzlich benachteiligt werden würden. Auch könnte dadurch zukünftig die allgemeine Integrations- und Identifikationsarbeit nicht unwesentlich erschwert werden.

Wir halten aber auch aus weiteren Gründen, bei Auswertung der mir zur Verfügung gestellten Berechnungsunterlagen, eine Erhöhung für entbehrlich bzw. rechtlich bedenklich:

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 2010 haben die an der Haaner Kirmes beteiligten örtlichen Verbände grundsätzliche Vorschläge zur Kostenreduzierung gemacht, die nach Durchsicht der Kostenberechnungsunterlagen nur zum Teil berücksichtigt wurden. Die Berücksichtigung aller Kostenreduzierungsmaßnahmen und gegebenenfalls weiterer gemeinsam erarbeiteter Reduzierungsüberlegungen könnten im Ergebnis eine Kostenerhöhung verhindern, vielleicht sogar noch eine Reduzierung des derzeitigen Kostenrahmens bewirken. Die Vertreter unserer Mitgliedsverbände wären bereit in einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe sich nochmals intensiver über die Möglichkeiten einer Kostenreduzierung einzubringen und auseinanderzusetzen.
2. Die Grundlagen zur Berechnung des Gebührenmaßstabs ermitteln Sie aus dem Neuen kommunalen Rechnungswesen (Doppik). Hierbei werden als Basis der Bemessung Vorgaben der KGSt herangezogen. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dadurch dem nach § 71 GewO geforderten unmittelbaren Sachzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Vergütungsanspruch und der jeweiligen Veranstaltung (Haaner Kirmes) zur Bemessung der geforderten Vergütung Rechnung getragen wird (vgl. hierzu: Landmann/Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, Band I, § 71, RN 1 ff). Der Gesetzgeber hat mit den Vorgaben des § 71 GewO festgesetzt, dass nur konkrete unmittelbar zurechenbare Kosten für die Raum-/Platzüberlassung, sowie unmittelbar in Anspruch genommene Versorgungsleistungen bzw. Versorgungseinrichtungen beim Vergütungsausgleich herangezogen werden können. Damit hat der Gesetzgeber der besonderen Bedeutung der Volksfeste Rechnung tragen wollen, die diese für das Gemeinwesen grundsätzlich ausüben (Landmann/Rohmer a.a.O.). Der Gesetzgeber trägt mit den Vorgaben des § 71 GewO der Tatsache Rechnung, dass Volksfeste und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung und Angelegenheit der

örtlichen Gemeinschaft eine soziale, traditionelle und kulturelle Funktion für das Gemeinwesen übernehmen (Landmann/Rohmer a.a.O.; BVerwGE 27.5.2009 a.a.O.). Speziell die so festgestellte soziale Bedeutung erfordert, dass finanzielle Aspekte dieser Bedeutung Rechnung zu tragen haben, so dass es auch den sozial Schwachen möglich bleibt, diese für ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wichtige Einrichtung auch in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu: Landmann/Rohmer a.a.O.; BVerwGE 27.5.2009 a.a.O.). Folgerichtig hat das Bundesverwaltungsgericht – wie bereits dargelegt - aus diesem Grundgedanken heraus ebenfalls entschieden, dass Volksfeste und Weihnachtsmärkte nicht privatisiert werden dürfen, da private Einrichtungen in der betriebswirtschaftlichen Anforderung (Gewinnmaximierung) anderen Anforderungen unterliegen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit ihren hoheitlichen Verpflichtungen (BVerwG a.a.O.).

3. Ein wesentlicher weiterer Aspekt bleibt bei der Berechnung der auszugleichenden Kosten unberücksichtigt:

Sowohl der Gesetzgeber als auch das Bundesverwaltungsgericht gehen davon aus, dass mit der Durchführung eines Volksfestes bzw. Weihnachtsmarktes eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft erfüllt wird. Bei der Kostenermittlung und -verteilung ist diese Ausgangssituation zwingend zu berücksichtigen. Aus § 71, Abs. 1, Satz 2 GewO ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass - in Abänderung der bis 1979 geltenden Rechtslage, nach der Kosten für die Bewerbung der Veranstaltung nicht weitergegeben werden durften (Landmann/Rohmer a.a.O., § 71 Rn 4) – diese mit der Neuregelung anteilig verlagert werden dürfen.

Entsprechend gilt im Fall der Kostenweitergabe, dass der allgemeine städtische Anteil, der der Stadt z.B. aus Vorteilen für die allgemeine Stadtwerbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. entsteht herauszurechnen wäre und von dieser selber zu tragen wäre.

Diese anteilmäßige Weitergabe der Kosten für Werbung ist ein konkretes Beispiel für das gesamte Kostenverteilungsprinzip für Veranstaltungen nach §§ 69 ff GewO.

Insofern wären die heute gegebenen Möglichkeiten der doppischen Haushaltsführung in diesem Sinne zu verwenden und in der internen Verrechnung diese anteilmäßigen Kosten dann herauszurechnen und den jeweiligen allgemeinen städtischen Kostenstellen zuzuordnen um den Marktetat entsprechend der Rechtslage zu entlasten. Wie beim Werbeetat wäre auch in Bezug auf die soziale Komponente ein interner Verrechnungsansatz vorzunehmen. Hierbei geben unseres Wissens die Vorgaben der KGSt durchaus einen Ansatz für eine solche interne Verrechnungsmöglichkeit vor.

4. Weiter ergibt sich aus dem Unmittelbarkeitsprinzip-Erfordernis des § 71 GewO ebenfalls, dass die der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten Kosten der Querschnittsämter als sog. Gemeinkostenanteil, (Rechnungsprüfungsamt/allgemeines Personalwesen etc.) nicht der Kostenberechnung zugewiesen werden dürfen, da eine Unmittelbarkeit faktisch nicht gegeben sein kann. (Landmann/Rohmer, a.a.O., § 71 Rn 3). Zur Begründung hierfür verweise ich auf das zuvor Gesagte.
5. Für rechtlich bedenklich halte ich es in diesem Zusammenhang auch, wenn unter Beachtung der dargelegten Rechtsvorschriften kalkulatorische Kosten (Mieten und Verlustvorträge) in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden. Auch diesen Kostenstellen fehlt die zu fordernde Unmittelbarkeit.
6. Beim Kostenanteil Umsatzsteuer ist unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich der Bezugsgröße versteuerbare Einnahmen aus Stellplätzen für Wohnwagen etc. nach Festlegung des ermäßigten Umsatzsteueranteils für Beherbergungsleistungen und der neuesten Entscheidung des Bundesfinanzhofes dieser Kostenansatz mit 7 % Umsatzsteuer zu versteuern wäre. Entsprechend wäre die Umsatzsteuerposition anteilmäßig zu korrigieren.
7. Schließlich ergibt sich – wie bereits mehrfach dargelegt – aus der Bedeutung der Haaner Kirmes als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Daseinsvorsorge), dass die Nutzung dieser Einrichtung keine Sondernutzung darstellen kann, eine entsprechende Sondernutzungsgebühr auslöst. Das Volksfest findet auf einer Fläche statt, die als Gemeingebrauch eine Festplatznutzung ausweist. Durch diese Kirmes wird nicht nur die allgemeine Nutzung manifestiert, sie personifiziert das festgeschriebene selber Allgemeingut und kann somit nicht Gegenstand einer Sondernutzung sein.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich hoffe, ich konnte ausreichend darlegen, dass eine Kostensteigerung, die sich zu Lasten der Qualität und der Funktion der Haaner Kirmes auswirken würde derzeit zu vermeiden wäre. Die Vermeidbarkeit tritt umso mehr in den Vordergrund, wenn, wie Sie selber im Vorspann der Beschlussvorlage zur Gebührenerhöhung feststellen, dass die Stadt Haan mit den derzeit erhobenen Standgebühren im Vergleich zu anderen Städten einen „Spitzenplatz“ einnimmt.

Gerne stehe ich auch für ein unmittelbares Gespräch zum Sachverhalt zur Verfügung und wäre Ihnen für einen Terminvorschlag dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Schaustellerbund e.V.



Helmut Gels
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

PS: Dieses Schreiben ist mit den Verbänden Solingen und Wuppertal abgestimmt.
Die Verbände machen sich die Argumentation zu eigen.